

Trennblatt Begründung – 78-1997



Vorhaben Bebauungsplan Letter Nr. 11	eingegeben am: 01.03.2010
Stadt Seelze	
Gemarkung Letter	

S a t z u n g

der Gemeinde Letter Landkreis Hannover über die Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wilkening Straße"

Auf Grund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955
(Nds. Gesetzblatt S. 55) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10
des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S.
341) verkündet im Bundesgesetzblatt vom 29. Juni 1960, wird
auf Beschluß des Rates der Gemeinde Letter vom 2. Februar 1962
folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Flurstücke 242, 243, 244, 245, 247, 248/1,
248/2, 250, 258, 259, 261, 262 und 263 der Flur 2 der
Gemarkung Letter. Die Flurstücke sind im Bebauungsplan rot ge-
strichelt und gelb umrandet.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind der Bebauungsplan Nr. 11 mit
der Begründung ~~und der Eigentumsverzeichnis.~~

*geändert auf Auflage
der RP durch Rats-
beschluß vom 13.7.62*

§ 3

Baulinien und Baugrenzen

Die im Bebauungsplan durch feine rote Linien dargestellten
Baulinien sind zwingend einzuhalten, die Gebäude müssen an
diesen Linien errichtet werden.

§ 4

Nutzung

Die im § 1 genannten Flurstücke werden als Wohngebiet ausge-
wiesen und sind mit einer drei- und viergeschossigen Bebauung

b.w.

Bebauung zu nutzen. Die eingeschossigen Bauten sollen als Garagen genutzt werden. Die Bebauung im Plangebiet nach Lage, Fläche und Höhe ist im Bebauungsplan dargestellt.

§ 4

Bestimmungen der Bauordnung

des Regierungsbezirkes Hannover für das platte Land vom 29. Febr. 1932 in der derzeit gültigen Fassung, sowie alle Satzungen, Verordnungen, Pläne und dergleichen oder Teile von ihnen, die dieser Satzung entgegenstehen, gelten für das Gebiet als aufgehoben.

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung in Kraft.

Letter, den 2. Februar 1962

Der Bürgermeister

Röhr

Der Gemeindedirektor

Röhrlein

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

nach Maßgabe der
heutigen Verfügung

Der Regierungspräsident

H VI Nr. 467 / 62

Hannover, den 11. Juni 1962

Im Auftrage

Kaiser
Regierungs- u. Baurat



Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 11 "Wilkening Straße"
der Gemeinde Letter.

Das Plangebiet liegt im Kern der Gemeinde Letter, westlich der Wilkeningstraße.

Es umfaßt die Flurstücke 242, 243, 244, 245, 247, 248/1, 248/2, 250, 258, 259, 261, 262 und 263 der Flur 2.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohngebiet ausgewiesen und soll mit vier- und dreigeschossigen Wohnhäusern bebaut werden.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Kosten der Gemeinde:

Die Durchführung dieses Planes wird der Gemeinde Letter ca. 1.500.-- DM kosten.

Letter, den 2. Februar 1962

Der Bürgermeister

Röber

Der Gemeindedirektor

Röhsken